

erkennen sei. Vor dem Oberlandesgericht plaidierte dagegen der Staatsanwalt selbst für Freisprechung, da in dem landgerichtlichen Urteil der Nachweis der Gefährdung der öffentlichen Ordnung fehle.

Deutscher Buchgewerbeverein. — Als neu ausgestellt im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig (II. Obergeschoß) ist eine Anzahl von modernen Buntpapieren, zu Vorsatz und Leberzug, zu erwähnen. Die Auswahl giebt eine Uebersicht über die Versuche, die in letzter Zeit angestellt worden sind, um auch in dieses lange vernachlässigte Gebiet künstlerisches Leben zu bringen. Wenn auch vieles davon noch als Versuch angesehen werden muß, so sind doch die Energie, mit der man echter, kräftiger Farbe näher getreten ist, und die mannigfachen neuen und reizvollen Muster als höchst anregend dankbar zu begrüßen. Die Ausstellung von Halbfranz- und Halbleinenbänden, die das Barfortiment F. Volkmar (Leipzig) veranstaltet hat, giebt gleichzeitig einen Begriff, wie die modernen Papiere verständnisvoll angewendet werden können. — Weiter findet sich dort ausgestellt die Reihe der Lithographien, die Kolbe zur Illustration des Faust geschaffen hat. In diesen Blättern fehlen die üblichen Reize des kulturgeschichtlichen Details. Kostüm- und alte Straßenbilder sucht man vergebens. Auch sonstige bloß gegenständliche Zuthaten sind geflissentlich beiseite gelassen. Dafür muß man dem Werk den Ernst nachrühmen, mit dem der Künstler versucht hat, seine große männliche Auffassung in Gestalten umzusetzen. — Im Ecksaal endlich findet sich eine Kollektiv-Ausstellung der Buchbinderei Hübel & Dend (Leipzig). Neben guten, ja ausgezeichneten Ganzleinenbänden, wie sie einzelne Verleger erfreulicherweise neuerdings für ihre Werke herstellen lassen, fehlt es nicht an Proben der alten, mit Bildern bunt bedruckten Einbanddecken, die hoffentlich bald verschwinden werden. Dazu ist eine Anzahl von Kunsthandbänden ausgestellt, an denen man das wundervolle Material und die exakte Technik studieren mag. Die gesamte Ausstellung bietet dem Fachmann wie dem Laien viel Interessantes. Ein Besuch wird sich lohnen.

Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg. — Der Kongreß, der am 7. d. M. geschlossen worden ist, beschäftigte sich u. a. mit dem unlauteren Wettbewerb und faßte eine Resolution, die eine weitere Ausgestaltung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 fordert. Unter anderem soll auch dem § 8 des Gesetzes strafrechtliche Bedeutung gegeben werden. Ferner wurde beschlossen, zu beantragen, daß in die Gewerbeordnung Bestimmungen aufgenommen werden, durch die die Verleihung von Medaillen von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht und die Benutzung von nicht genehmigten Auszeichnungen verboten wird. — Weiter wurde beschlossen, die Einführung eines Firmenzeichens zu befürworten, das dem Geschäftsmann für seinen ganzen Geschäftsbetrieb verliehen werden soll. — Der Antrag, die Prüfung der Beschreibung zu Warenzeichen für das Patentamt obligatorisch zu machen, wurde auf den nächsten Kongreß vertagt. In Bezug auf das Widerspruchsverfahren ist ein Antrag eingebracht auf gleichmäßige Entscheidungen der Abteilung für Warenzeichen, ferner ein Antrag zu § 5 des Warenzeichengesetzes, dahingehend, daß den Inhabern älterer Zeichen auch ohne die Mitteilung von der Anmeldung desselben Zeichens im Patentamt das Recht gegeben werde, einen Widerspruch zu erheben. Beide Anträge wurden angenommen.

Die astronomischen Instrumente von Peking. — Die berühmten astronomischen Instrumente von Peking, die sehr gelitten haben, sind der Bildgießerei von Martin & Pilking in Berlin zur Wiederherstellung anvertraut worden. Die Arbeit ist sehr mühsam, da die einzelnen Werke je in 20 bis 30 Stücke zerteilt sind. Vieles war zerbrochen und verbogen; man scheint beim Auseinandernehmen ungeeignete Werkzeuge benutzt zu haben. Einige Teile müssen ganz ersetzt werden; andere Stücke bedürfen der Nacharbeit. Glücklicherweise sind an Ort und Stelle große Aufnahmen gemacht worden, die nun bei der Zusammensetzung als Hilfsmittel dienen können. Das Hauptstück, ein mächtiger Himmelsglobus, dessen Alter nach Jahrhunderten zählt, ist jetzt in der Wiederherstellung vollendet und wird schon in den nächsten Tagen vor dem Orangeriegebäude im Park von Sanssouci aufgestellt werden. Das kostbare Bronzewerk überrascht durch seine Größe, vor allem durch die eigenartige künstlerische Arbeit, zu deren Herstellung Jahrzehnte erforderlich waren. Das Ganze ruht auf einem massiven, mit feinen Ornamenten gravierten Ringe, der einen Durchmesser von zwei und einem halben Meter hat und von einer kreuzartigen Verbindung durchzogen wird. Außerdem trägt das Rad drei starke Regulierungsschrauben, die mit Drachenornamenten geziert sind. Auf dem unteren Ringe erheben sich vier kräftige Konsolen von geschwungener Form mit gehörnten Dämonenköpfen und silifiziertem Haar. Man sieht auf dem Globus Eindrücke von

Flintenkugeln; an einer Stelle ist die Bronze von einem Geschloß ganz durchbrochen worden. Diese offene Stelle läßt sich nicht verdecken.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Redaktion und Verlag von G. Hedeler in Leipzig. Nr. 178. Vol. XV 10, April 1902. Kl. 4°. S. 145—160 u. Beilagen. Inhalt: Neue Erscheinungen — Kunstblätter — Kataloge — Privatbibliotheken — Zoll-Änderungen — Mitteilungen aus St. Petersburg — Firmen-Verzeichnis — Neue Firmen — Preislisten-Eingänge — Mitteilungen aus New York (Forts.). Luzac & Co.'s (London) Rough List of some second-hand-books on the history and geography, etc., of Asia, Africa, Turkey etc.etc. Nr. 43. 8°. S. 411—434. Nr. 5051—5341.

Personalmeldungen.

† Albert Henry Payne (vgl. Nr. 106 d. Bl.). — Der Todestag des Leipziger Verlagsbuchhändlers Herrn Albert Henry Payne ist, wie uns berichtend mitgeteilt wird, der 7. Mai (nicht der 8.).

(Sprechsaal)

Zum Urheberrecht.

Anfrage.

Der § 24, Satz 3, des am 1. Januar in Kraft getretenen Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht lautet:

„Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen gestattet, jedoch bedarf es, so lange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.“

Hieraus ergibt sich als zweifellos, daß bei Uebernahme eines Aufsatzes beispielsweise in ein Schullesebuch zu jeder Abänderung die Einwilligung des lebenden Autors erforderlich ist. Wie verhält es sich nun aber, wenn ein Aufsatz aus einem anderen Sammelwerk übernommen und dieses Sammelwerk ausdrücklich als Quelle angegeben wird? Muß auch in diesem Falle der Verleger sich erst überzeugen, daß dies Sammelwerk den fraglichen Aufsatz in unveränderter Fassung brachte, oder muß er in jedem Falle auch hier erst wieder die Genehmigung des ursprünglichen Urhebers zur Aufnahme seines Aufsatzes in der vom Herausgeber des Sammelwerkes möglicherweise abgeänderten Form einholen? Die Sache wird noch weitläufiger, wenn ein solches Sammelwerk inzwischen von zweiter Hand umgearbeitet worden ist. Darf in diesem Falle ein vom zweiten Bearbeiter umgearbeiteter Aufsatz in der Fassung des ersten Bearbeiters (die aber ebenfalls von der Fassung des noch lebenden Autors abweichen kann!) unverändert in einem Lesebuche abgedruckt werden, wenn der erste Bearbeiter nicht mehr lebt?

Eine Aussprache über diese jedenfalls nicht unwichtige Frage dürfte erwünscht sein. —

Antwort der Redaktion. — Wir unterstützen die Bitte des Herrn Einsenders um Aussprache auf seine Anfrage. Unsererseits beantworten wir sie wie folgt:

Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzesparagraphen weisen darauf hin, daß der Herausgeber des Sammelwerkes für den Schulgebrauch sich die Einwilligung zu Änderungen erlaubterweise aufzunehmender Stücke von der Person des Urhebers dieser Stücke zu holen hat, von niemand anders. Diese Begrenzung schließt, wie auch im Gesetze zum Ausdruck kommt, den Wegfall der Verpflichtung nach dem Tode des Urhebers ein. Ob eine durch einen Dritten schon früher geänderte Form Schutz beanspruchen darf, dürfte im allgemeinen zu verneinen sein. Die Möglichkeit von Ausnahmen ist nicht ausgeschlossen. Jedenfalls scheint uns das Gesetz dem Herausgeber eines solchen Sammelwerkes die Pflicht vorzuschreiben, daß er bei jedem Stück eines lebenden Urhebers, das er aufnehmen und ändern will, zunächst dessen ursprünglichen Wortlaut zu erforschen und an diesen seine Änderungsvorschläge anzuknüpfen hat.

Eine Einschränkung erleidet die mit dem Tode des Urhebers eintretende Freiheit insofern, als die Änderung auch tatsächlich für den Schulgebrauch erforderlich sein muß. Hierzu äußert sich Kuhlenbeck in seinem Kommentar (Leipzig, Hirschfeld) [S. 158] wie folgt: „Ob der Schulgebrauch die Änderung erfordert, ist eine Thatfrage, die unter Umständen von den sonst zur Wahrung der idealen Seite des Urheberrechts berechtigten Erben bestritten werden kann; offenbare Verballhornungen brauchen diese auch jetzt nicht zu dulden.“